

Finanzordnung für den NRWIV e.V.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 8 seiner Satzung erhebt der NRWIV e.V. einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt 36 Euro je dem Landesverband gemeldeter Person.

§ 2 Aufnahmegebühr

Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.

§ 3 Erhebung der Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres erhoben. Er ist bis zum 01.02. des lfd. Jahres fällig.

(2) Der Mitgliedsverein bezahlt den Gesamtbeitrag, der sich aus der Stärkemeldung ergibt, in einer Summe. Dies ist der Jahresbeitrag nach § 3 Abs. 4 der Satzung. Nachmeldungen zur Stärkemeldung sind nicht möglich.

(3) Das Mitglied errechnet seinen Jahresbeitrag anhand der Stärkemeldung selbständig. Nach Eingang der Zahlung vergleicht die/der Kassenwart/-in des NRWIV e.V. den Betrag mit der Stärkemeldung. Unstimmigkeiten klärt sie/er direkt mit dem Mitglied.

(4) Eine Zahlung der jeweiligen Einzelpersonen des Mitgliedsvereins ist nicht vorgesehen, da der Verwaltungsaufwand (Zuordnung der Einzelperson zum Verein, Zahlungserinnerungen) auf Seiten des Landesverbandes zu hoch ist.

(5) Neue Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem Landesverband beitreten, erstellen eine Stärkemeldung (Stichtag ist der Verbandsbeitritt) und rechnen anhand dieser den Jahresbeitrag aus. Der Jahresbeitrag ist anteilig (monatlich) auf das Jahr zu zahlen und wird 6 Wochen nach Aufnahme in den Verband fällig.

(6) Eine Rückzahlung von Beiträgen für ausgeschiedene Mitglieder, auf Verbands-ebene oder Vereinsebene, ist nicht vorgesehen.

§ 4 Einzelmitgliedschaften

Personen, die nach § 3 Abs. 1 der Satzung über eine Einzelmitgliedschaft verfügen, bezahlen ihren Jahresbeitrag direkt an den Landesverband.

§ 5 Lehrgangsgebühren, sonstige Gebühren

Lehrgangsgebühren, Gebühren für die Ausbildung oder Teilnahme an Wettkämpfen, Prüfungen, etc. werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder und sonstige Personen, die Aufgaben im Auftrage des Landesverbandes erledigen, sollen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre Art und Höhe darf nicht satzungswidrig sein.

(2) Als Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten Übernachtungskosten und Verpflegungskosten übernommen. Die Kosten sind nachzuweisen. Ein angemessener Umfang ist dabei zu beachten.

(3) Als Fahrtkosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen mit folgenden Einschränkungen übernommen:

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel	Bahnfahrkarten: IC/ICE 2. Klasse, ansonsten 1. Klasse Flugticket: Economy-Class
---	---

Fahrten mit Kraftfahrzeugen	je gefahrenen Kilometer 0,25 Euro Taxi-Kosten in voller Höhe.
-----------------------------	--

(4) Aufwandsentschädigungen für Wettkampfrichter, Prüfern, etc. werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2002 beschlossen und tritt ab dem 04.05.2002 in Kraft.